

# STATUTEN



AKADEMISCHER REITKLUB BERN

## **I. Name und Sitz**

Art. 1 Unter dem Namen Akademischer Reitklub (ARK) Bern besteht ein Verein von Studierenden und Akademikern der Universität Bern sowie von ausserordentlichen Mitgliedern (gem. Art. 5) im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Der Verein hat seinen Sitz in Bern.

## **II. Zweck**

Art. 2 Der Akademische Reitklub Bern bezweckt unter früheren und jetzigen Mitgliedern der Universität Bern den Zusammenschluss von Pferdefreunden zur Pflege des Reitsports.

Er organisiert namentlich Reitkurse, Trainingswochenenden, Reitwochen, Turniere und pferdenahe Ausflüge. Er nimmt die Interessen des ARK und seiner Mitglieder gegenüber allen Pferdesportveranstaltungen, Organisationen und Gesellschaften wahr.

Der ARK kann als solcher durch die Generalversammlung (GV) den Anschluss an ähnliche Vereine oder Organisationen beschliessen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **III. Zughörigkeit**

Art. 3 Der ARK ist dem Schweizer Studentenreiter Verband (SSRV) und dem Zentralschweizer Kavallerieverein (ZKV) und dadurch dem Schweizer Verband für Pferdesport (SVPS) angeschlossen.

Art. 4 Die Reitkurse des ARK erweitern das Sportprogramm des Universitätssports.

## **IV. Mitgliedschaft**

Art. 5 Der ARK kennt folgende Mitgliederkategorien: ordentliche und ausserordentliche Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Aktivmitglieder des ARK profitieren von allen Vereinsangeboten.

Ausserordentliche Aktivmitglieder des ARK profitieren von allen Vereinsangeboten mit Ausnahme der Subventionen des Unisports.

Passivmitglieder des ARK profitieren von allen Vereinsangeboten, ausser der Teilnahme an Studentenreitturnieren und Subventionen des Unisportes.

Ehrenmitglieder des ARK werden durch den Vorstand zu bestimmten Anlässen eingeladen.

### **1. Eintritt**

Art. 6 Als ordentliche Aktivmitglieder können Akademiker und Studierende der Universität Bern aufgenommen werden.

Als ausserordentliche Aktivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die der Universität Bern oder den Mitgliedern des ARK nahestehen.

Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, welche eine Ausbildung absolvieren oder abgeschlossen haben, die einem Studium ähnelt, wie sie beispielsweise bei höheren Fachschulen oder Mittelschulen angeboten wird. Gönner des ARK können ebenfalls als Passivmitglieder aufgenommen werden.

Art. 7 Der Eintritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch das Ausfüllen des Anmeldeformulars und Entrichten der Eintrittsgebühr.

Die Aufnahme von ausserordentlichen Mitgliedern erfolgt durch Anmeldung an den Vorstand, welcher die Aufnahmen ohne Angabe von Gründen verweigern kann. Abgewiesenen Kandidaten steht es frei, das Aufnahmegesuch durch eine GV beurteilen zu lassen.

## 2. Ende der Mitgliedschaft

Art. 8 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Art. 9 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung auf den 31. Dezember eines Jahres.

Art. 10 Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Gründe.

Insbesondere können ausgeschlossen werden:

- Mitglieder, welche die Statuten oder die im Rahmen der Statuten gefassten Beschlüsse übertreten, bzw. nicht befolgen.
- Mitglieder, die durch ihr Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schaden.

Art. 11 Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an den Präsidenten/ die Präsidentin zuhanden der GV weiterziehen. Der Präsident/ Die Präsidentin entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt.

Art. 12 Die Austretenden oder Ausgeschlossenen sind verpflichtet, sämtliche Klubgegenstände abzuliefern.

## 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13 Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt, Passivmitglieder haben beratende Stimme. Alle Mitglieder des ARK sind für alle Ämter des Vereins wählbar und können Anträge stellen.

Mitglieder können sich nicht selbst zum Vorstandsmitglied wählen und sind in diesen Fällen vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 14 Glaubt sich ein Mitglied in der Ausübung seiner Rechte durch den Vorstand benachteiligt, so kann es an die GV appellieren.

Art. 15 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des ARK zu wahren und sich den statuarischen Beschlüssen des Vorstandes und der Generalversammlung zu unterziehen.

- Die Mitglieder haben jährlich einen Mitgliederbeitrag zu errichten. Ehrenmitglieder sind davon befreit.
- Von allen Mitgliedern wird erwünscht, ehrenamtlich bei Anlässen (insbesondere Reitturnieren) mitzuhelfen.

Art. 16 Bei Aktivitäten des ARK wird ein Anmeldeschluss durch den Vorstand bestimmt. Nach Anmeldeschluss ist ein/eine Teilnehmer/in bei nicht Teilnahme verpflichtet einen Ersatz zu finden, oder den vollständigen Betrag der Aktivität zu bezahlen.

## V. Organisation

Art. 17 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 18 Die Vereinsorgane sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

### a) Die Generalversammlung

Art. 19 Das oberste Organ des ARK ist die Generalversammlung (GV).

Art. 20 Die ordentliche GV ist alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres abzuhalten.

Die GV ist für folgende Entscheide zuständig:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Genehmigung Jahresbericht
3. Genehmigung Jahresrechnung, Budget und Mitgliederbeiträge
4. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
5. Jahresprogramm
6. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
7. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

Art. 21 Eine ausserordentliche GV kann auf Veranlassung des Vorstandes oder 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Art. 22 Die Einladung (mit Traktandenliste) zur GV erfolgt schriftlich mindestens 21 Tage vor der Versammlung.

Art. 23 Anträge gemäss Art. 20 Ziff.7 dieser Statuten müssen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten/ bei der Präsidentin eingereicht werden. Dieser gibt die Anträge sofort an alle Mitglieder bekannt. Rechtsverbindliche Beschlüsse können nur über Traktanden gefasst werden. Unter Varia dürfen keine Beschlüsse mehr gefasst werden. Es können jedoch Anträge z.H. der nächsten GV eingereicht werden.

Art. 24 Jede den Statuten gemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Durch zwingende Gründe am Erscheinen verhinderte Mitglieder können sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht an der GV vertreten lassen.

Art. 25 Ausser den Passivmitgliedern sind alle Mitglieder stimm- und wahlberechtigt. Wo die Statuten nichts anderes vorschreiben, entscheidet bei allen Abstimmungen und Wahlen das einfache Mehr der anwesenden Stimmen.

Der/ Die Präsident/in stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit hat er/sie den Stichentscheid.

Art. 26 Zweidrittel- Stimmenmehrheit wird verlangt bei:

- Beschlüssen über Ausschluss von Mitgliedern.
- Beschlüssen über Wiedererwägung eines Verhandlungsgegenstandes.

Art. 27 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen, sofern nicht ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

#### b) Der Vorstand

Art. 28 Das geschäftsführende Organ ist der Vorstand.

Art. 29 Der Vorstand setzt sich aus folgenden Chargen zusammen: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassierer und speziell durch Abstimmung ernannte.

- Der/ Die Präsident/in ist das leitende Organ, welches Allgemeine Angelegenheiten für den ARK führt und organisiert.
- Der/ Die Vizepräsident/in ist das unterstützende Organ des/der Präsidenten/ Präsidentin, welche durch den Vorstand abgesprochene Aufgaben übernimmt.
- Der/ Die Aktuar/in ist für Mitgliederangelegenheiten, Eintritte, Austritte und allgemeine Fragen der Mitglieder zuständig.
- Der/ Die Kassierer/in ist für die Bankgeschäfte des ARK zuständig und nimmt Einzahlungen entgegen, bzw. erledigt Auszahlungen.
- Andere durch eine GV ernannte Vorstandmitglieder, sind für ihren speziell zugeteilten Bereich verantwortlich.

Art. 30 Der Vorstand wird von der GV für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

Art. 31 Der Vorstand hat in erster Linie und unermüdet die Tätigkeit zur Erreichung der in Art. 2 statuierten Ideale und Zwecke anzuregen. Er leitet den Verein

und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

Er besorgt die Leitung und Vertretung des ARK, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Erledigung der seiner Kompetenzen unterliegenden laufenden Geschäfte sowie die Ausführung seiner Beschlüsse. Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

Art. 32 Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bankverkehr.

Art. 33 Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Er führt über seine Verhandlungen Protokoll.

Art. 34 Für einen gültigen Beschluss bedarf es der Zustimmung aller vier Vorstandsmitglieder.

#### c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 35 Die GV wählt für die Dauer eines Vereinsjahres zwei Rechnungsrevisoren/innen. Sie prüfen die Jahresrechnung und Buchhaltung und haben darüber jährlich der GV Bericht abzulegen.

### **VI. Finanzierung/ Haftung**

Art. 36 Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden, Gönnerbeiträge
- Erlöse aus Veranstaltungen
- Sponsoring
- Subventionen
- Weiteres

Art. 37 Jahresbeiträge und allfällige Zahlungen werden per Einzahlung erhoben.

Der Mitgliederbeitrag beträgt 80.- CHF. Wer einen gültigen Ausbildungsausweis vorweisen kann, bezahlt 50.- CHF. Der Nachweis und die Bezahlung des Mitgliederbeitrags erfolgen zwischen 01.01. eines Vereinsjahrs und der GV.

Mitglieder, welche allfällige Zahlungen nicht begleichen, werden nach zweimaliger Mahnung persönlich durch den Vorstand kontaktiert. Dieser wägt die Situation ab und kann einen Ausschluss entscheiden.

Art. 38 Für die Verbindlichkeit des ARK haftet ausschliesslich dessen Vereinsvermögen.

Art. 39 Die Versicherung ist Sache der Mitglieder. Wer an Studententurnieren startet, muss den Versicherungszusatz „Reiten fremder Pferde inkl. Teilnahme an reitsportlichen Veranstaltungen“ abgeschlossen haben.

## VII. Statutenrevision und Auflösung

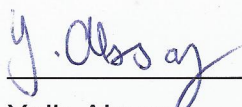
- Art. 40 Die weitere Ausführung und Entwicklung der in diesen Statuten niedergelegten Zwecke und Ziele bleiben den Beschlüssen der GV vorbehalten.
- Art. 41 Diese Statuten können von der GV in Anwesenheit von mindestens  $\frac{1}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder mit  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit ganz oder teilweise revidiert werden.
- Art. 42 Über die Auflösung des ARK kann nur an eine eigens zu diesem Zweck einberufene, ausserordentliche GV bei Anwesenheit von  $\frac{2}{3}$  aller Mitglieder mit  $\frac{4}{5}$  Stimmenmehrheit entscheiden. Die die Auflösung beschliessende GV legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.
- Art. 43 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## VIII. Schlussbestimmungen

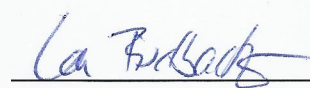
Die vorliegenden Statuten treten sofort nach deren Annahme durch die Generalversammlung vom 11. Mai 2017 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 05. Mai 2010.

Bern, den 11. Mai 2017

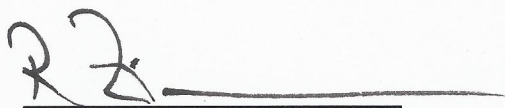
Die Präsidentin

  
Yelis Aksoy

Die Vizepräsidentin

  
Lea Fischbacher

Leitung Uni Sport Bern

  
Reto Zimmermann